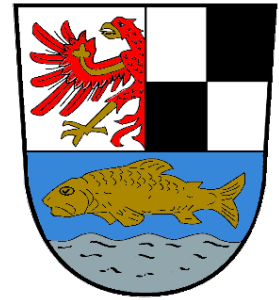


STADT PEGNITZ

Staatlich anerkannter Erholungsort in der Fränkischen Schweiz



Hinweis: Passend für fensterkuvert

Stadt Pegnitz
Ordnungsamt
Hauptstraße 37
91257 Pegnitz

Stadt Pegnitz - Ordnungsamt

So erreichen Sie uns:

☎ 09241 723-0

📠 09241 723-10

✉ stadt@pegnitz.de

Postfach 12 61 – 91252 Pegnitz www.pegnitz.de

Antrag auf Ausstellung eines Negativzeugnisses für Hunde

gem. Art. 37 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Hiermit beantrage ich für den nachfolgend beschriebenen Hund, für den die Vermutung als Kampfhund i. S. d. Art. 37 Abs. 1 LStVG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gilt, ein Negativzeugnis zum Nachweis, dass es sich bei dem Hund nicht um einen erlaubnispflichtigen Kampfhund handelt.

Angaben zum Hundehalter

Name		Vorname	
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon		E-Mail	

Angaben zum Hund

Rasse/Mischling aus		Alter/Geburtsdatum	Geschlecht
Name		Hundezeichennummer	Kennzeichen/Chipnummer
Haltungsbeginn	Ort der Haltung, falls von Anschrift Hundehalter abweichend.		

Fügen Sie dem Antrag 2 Fotos des Hundes in Front- und Seitenansicht bei.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Auch für **Mischlinge** (z.B. Rottweiler-Mischling) ist ein Antrag erforderlich
- Ab einem **Alter des Hundes von 18 Monaten** ist zusätzlich ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Hundewesen zu den Wesensmerkmalen vorzulegen. Eine Liste zu Hundesachverständigen ist bei der Industrie- und Handelskammer Oberfranken erhältlich.
- Beim **Wechsel des Hundehalters** verfällt das Negativzeugnis und muss vom neuen Halter neu beantragt werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzhinweis: Die Datenerhebung beruht auf Art. 16 des Bayerischen Datenschutzgesetzes und ist für die Bearbeitung erforderlich. Die übermittelten A-Daten werden nur für diesen Zweck genutzt. Sofern eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist, werden die Daten gelöscht.

Datenschutzhinweis Negativzeugnis für Hunde

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Pegnitz
Ordnungsamt
Hauptstraße 37
91257 Pegnitz
Telefon: 09241 / 723 - 0

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Pegnitz
Datenschutzbeauftragte
Hauptstraße 37
91257 Pegnitz
Telefon: 09241 / 723 - 51

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Ausstellung eines Negativzeugnisses für sogenannte Kampfhunde
Art. 37 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Weitergabe von Daten

Es erfolgt keine Weitergabe von Daten.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Pegnitz so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
Die Aufbewahrungsfrist beträgt gemäß Aktenplankennzeichen Nr. 1312 des Bayerischen Einheitsaktenplans 10 Jahre nach dem Tod des Hundes

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach Art. 37 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) sind die Daten für die Ausstellung eines Negativzeugnisses für sogenannte Kampfhunde erforderlich.

Die Daten werden für die Ausstellung eines Negativzeugnisses benötigt. Ohne Angabe ist keine Sachbearbeitung möglich.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Ein Widerrufsrecht ist hier nicht möglich.